**Merkblatt**

für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) – Kapitel 7 bis 9

1. Aufgabe und Zuständigkeit der Sozialhilfe

Einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe können nur nachfragende Personen in Anspruch nehmen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, mit eigenen Kräften und Mitteln eine sozialrechtlich bedeutsame **Notlage** zu **beseitigen**. Sozialhilfe erhalten Sie nur, wenn Sie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben.

**Zuständig** ist grundsätzlich der **Sozialhilfeträger**, in dessen **Bereich** die nachfragende Person **vor Einzug** in eine Pflegeeinrichtung oder ins betreute Wohnen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

1. Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel SGB XII

Hilfen zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Siebten bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten und ihren nicht getrennt lebenden Ehepartner/Lebenspartner, die Aufbringung der Mittel aus dem **Einkommen** und **Vermögen** nicht zuzumuten ist. Dieses müssen ist grundsätzlich bis auf gesetzlich geregelte Ausnahmen einzusetzen. Leistungen nach dem SGB XII werden als Geldleistungen erbracht.

1. Beginn der Sozialhilfe

Sozialhilfeansprüche bestehen immer erst ab dem Zeitpunkt, an dem der **Bedarf** dem Fachdienst Soziales und Wohnen **bekannt** **geworden ist** (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Leistungen werden daher nicht rückwirkend erbracht. Dies gilt auch, wenn dem Hilfesuchenden dadurch Schulden entstanden sind.

**Nach Antragsausgabe sind die notwendigen Unterlagen in Kopie innerhalb von sechs Wochen einzureichen. Gehen die Antragsunterlagen nach dem Ablauf der sechs Wochen nicht ein oder werden keine sonstigen Informationen gegeben, so wird der Antrag als gegenstandslos angesehen bzw. gilt dann ab Posteingang der Antragsunterlagen.**

1. Pflichten der nachfragenden Person

Grundsätzlich muss jede nachfragende Person von Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen und Vermögen einsetzen.

Ansprüche gegenüber unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z.B. Versicherungsträger und Schadensersatzpflichtige) sind geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Die Sozialbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und berücksichtigt alle von der nachfragenden Person im Einzelfall vorgebrachten bedeutsamen Umstände, auch insoweit, als sie sich für die nachfragende Person günstig auswirken. Dabei bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

Bitte beachten Sie, dass alle Leistungen, die von der Sozialhilfebehörde erbracht werden sollen (z.B. einmalige Leistungen), dort rechtzeitig zu beantragen sind. Wird der geltend gemachte Bedarf durch Eigenmittel oder Leistungen Dritter abgedeckt, ist eine Leistungserbringung nicht mehr möglich.

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat insbesondere:

1. Ihre/seine **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** und dessen **Änderungen** unverzüglich mitzuteilen.
2. Unterlagen und **Beweismittel** darüber vorzulegen
3. der Einholung von **Auskünften zuzustimmen**, die für die Entscheidung erheblich sind
4. sich ggf. ärztlichen **Untersuchungen** zu unterziehen und ärztliche Bescheinigungen vorzulegen.

Sie ist auch dann zu erfüllen, wenn Sie der Meinung sind, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Sozialhilfe hat oder diese nur vorübergehend ist.

1. Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn die nachfragende Person in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Abgesehen davon, dass die aufgrund fehlender, unzureichender oder falscher Angaben geleistete Hilfe zurückgefordert werden kann, setzt sich die nachfragende Person bzw. der Leistungsberechtigte einer Strafverfolgung wegen Betruges aus (§ 263 Strafgesetzbuch).

1. Einkommenseinsatz

**Jeder Geldzufluss**, der nach dem Hilfebeginn dem Leistungsberechtigten zugeht, egal aus welcher Quelle die Einnahme stammt, ist Einkommen und dem Sozialhilfeträger mitzuteilen.

1. Vermögenseinsatz

Eine Sozialhilfegewährung ist nicht nur vom Einsatz des Einkommens abhängig, sondern auch vom Einsatz des vorhandenen Vermögens. Die Vermögenswerte sind vollständig anzugeben. Gesetzliche Regelungen belassen Ihnen jedoch einen **Freibetrag**. Dieser beträgt **10.000,00 €** für den **Hilfesuchenden** und zzgl. **10.000,00 €** für den **Ehepartner/Lebenspartner**.

Im Rahmen der sozialhilferechtlichen Härtefallregelung zur Freistellung von Vermögensfreibeträgen werden von einer leistungsrechtlichen Berücksichtigung Bestattungsvorsorgeverträge nur dann anerkannt, wenn diese der Absicherung einer angemessenen Bestattung und Grabpflege dienen.

Bei Einsatz von Vermögenswerten ist der Sozialhilfeträger aufgrund gesetzlicher Regelungen angehalten, auch verschenktes oder übertragenes Vermögen der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.

1. Barbetrag - „Taschengeld“

Wenn der Fachdienst Soziales und Wohnen ungedeckte Heimkosten übernimmt, steht Heimbewohnende ein monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Dieser wird nach den Regelungen des § 27 b SGB XII gewährt.

1. Bekleidungsbeihilfen

Neben dem Barbetrag besteht auch ein Anspruch auf Beihilfe zur Beschaffung von Bekleidung. Dieser wird nach den Regelungen des § 27 b SGB XII gewährt. Für Heimbewohnende, die sich in Einrichtungen außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark befinden und für die der Landkreis in seiner Zuständigkeit laufende Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege) in stationären Einrichtungen gewährt, richtet sich die Höhe der Bekleidungsbeihilfe nach dem Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeit sich die Einrichtung befindet.

1. Kündigung der Wohnung

Bitte bedenken Sie, dass auch im Falle einer unvorhergesehenen Heimaufnahme gesetzliche Kündigungsfristen für das bestehende Mietverhältnis gelten. Setzen Sie sich deshalb unverzüglich mit dem Vermieter in Verbindung.

Falls die Nebenkostenabrechnung eine Nachzahlung ergibt, kann die Übernahme der Kosten bei uns beantragt werden. Wir prüfen dann, inwieweit wir die Kosten übernehmen können. Erstattungen der Nebenkosten müssen uns ebenfalls gemeldet werden, weil diese als Einkommen zu berücksichtigen sind (siehe Einkommenseinsatz).

1. Kostenersatz

Der Erbe des Leistungsberechtigten ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses.